

Elternzeit und Elterngeld

1. Anspruch auf Elternzeit besteht nach § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit – BEEG -, wenn Sie

mit Ihrem Kind,
mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 erfüllen, oder
mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

ein Elternteil des Kindes minderjährig oder
ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

2. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Die Zeit der Mutterschutzfreist nach § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 3 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von

jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen, gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Ehegatten, und die o.g. Berechtigten (Vollzeitpflege, Adoptionspflege).

3. Den Antrag auf Elternzeit bitten wir über den unmittelbaren Vorgesetzten an die Hauptabteilung Personal/Verwaltung zu richten. Elternzeit, die unmittelbar nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, bitten wir spätestens 6 Wochen, sonst spätestens 8 Wochen vor dem Beginn zu beantragen.
4. Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit mit bis zu 30 Stunden wöchentlich möglich, wenn zwingende dienstliche Gründen nicht entgegenstehen. Im übrigen darf während der Elternzeit, wenn der Dienstgeber das genehmigt, eine Teilzeittätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger ausgeübt werden.
5. Informationen zum **Elterngeld** erhalten Sie bei den ,Elterngeldstellen der Stadtverwaltungen bzw. der Landkreise und im Internet: www.bmfsj.de oder www.mfas.niedersachsen.de

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.